

Geschäftsordnung der Landesgesundheitskonferenz

Stand: 11/2021

Neue Fassung, beschlossen in der Sitzung der Leitungsrunde der Landesgesundheitskonferenz am 11.11.2021, Änderungen in § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 und Abs. 5.

§ 1 Definition

Die Berliner Landesgesundheitskonferenz (LGK) ist eine an Regeln gebundene Form der Zusammenarbeit der örtlichen Akteure aus dem Gesundheitswesen, der Politik, der Verwaltung, dem Bildungswesen und weiteren relevanten Bereichen. Sie stellen ihre Expertise und ihre Kompetenz gemeinsam in den Dienst der Ziele der Landesgesundheitskonferenz.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Landesgesundheitskonferenz

(1) Die Mitglieder der Berliner Landesgesundheitskonferenz streben eine Verbesserung der gesundheitlichen Lebensbedingungen in Berlin sowie der gesundheitlichen Versorgung und der gesundheitlichen Lage der Bevölkerung an.

(2) Die LGK berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Lebensbedingungen, der gesundheitlichen Versorgung und der gesundheitlichen Lage der Bevölkerung auf Berliner Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen an die jeweiligen Akteure.

Die LGK veröffentlicht jährlich zum Jahresende die von ihr gefassten Beschlüsse und alle zwei Jahre Empfehlungen.

(3) Die LGK strebt mehr Transparenz der gesundheitsbezogenen Aktivitäten in Berlin an. Zu diesem Zweck wirkt sie an der Gesundheitsberichterstattung mit. Zukünftige Gesundheitsberichte werden Stellungnahmen und Empfehlungen der LGK enthalten.

(4) Die LGK gibt der Regierung des Landes Berlin Empfehlungen für gesundheitspolitische Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In der LGK sind Leistungserbringer, Sozialleistungsträger, Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Institutionen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer, die Selbsthilfe, Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und des Patientenschutzes, Institutionen der Wissenschaft sowie die politische Senats- und Bezirksebene vertreten.

(2) Mitglieder der LGK mit Stimmrecht sind die Präsidentinnen/Präsidenten bzw. die Vorstände/Vorsitzende, Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer, Senatorinnen und Senatoren der folgenden Institutionen:

- 1) AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
- 2) Ärztekammer Berlin
- 3) Psychotherapeutenkammer Berlin
- 4) Berliner Krankenhausgesellschaft e.V. (BKG)
- 5) BKK-Landesverband Mitte
- 6) Berlin School of Public Health, Charité Berlin
- 7) BIG direkt gesund
- 8) DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
- 9) Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.
- 10) IHK Berlin
- 11) IKK Brandenburg und Berlin
- 12) Kassenärztliche Vereinigung Berlin
- 13) Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin
- 14) Knappschaft Regionaldirektion Berlin
- 15) Landessportbund Berlin
- 16) LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin
- 17) Patientenbeauftragte des Landes Berlin
- 18) Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle (SEKIS)
- 19) vdek – Landesvertretung Berlin/Brandenburg
- 20) Zahnärztekammer Berlin
- 21) Die für Bildung / Jugend zuständige Senatsverwaltung
- 22) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung
- 23) die Berliner Bezirke, vertreten durch vier für Gesundheit zuständige Bezirksstadträte/-innen auf Vorschlag der zuständigen Bezirksstadträte-Sitzung, berufen durch das für Gesundheit zuständige Mitglied des Senats
- 24) Die für Arbeit / Soziales zuständige Senatsverwaltung
- 25) Die für Sport zuständige Senatsverwaltung
- 26) Die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung

- 27) Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landesverband Nordost
- 28) Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
- 29) Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg
- 30) Die für Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung
- 31) Die für Umwelt/ Verkehr/ Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung
- 32) Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V.
- 33) Landespflegeausschuss Berlin
- 34) Landesarbeitsgemeinschaft Berlin zur Verhütung von Zahnerkrankungen e. V. (LAG)

(3) Neue Mitglieder der LGK werden von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Senats auf Vorschlag des Steuerungsausschusses persönlich berufen. Die berufenen Mitglieder können eine feste Vertreterin oder einen festen Vertreter benennen.

(4) Die Mitglieder der LGK sind für die zeitnahe Weiterleitung der Empfehlungen der LGK an die von ihnen vertretenen Institutionen verantwortlich.

(5) Erklärt ein Mitglied seinen Austritt aus der Landesgesundheitskonferenz, so richtet es seine Austrittserklärung schriftlich an das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats. In der darauffolgenden Leitungsrunde wird die Liste der stimmberechtigten Mitglieder und die Geschäftsordnung dahingehend per Beschluss aktualisiert.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Die LGK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der berufenen Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die LGK kann Empfehlungen beschließen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder, darunter alle Mitglieder, die eine von der Umsetzung der Empfehlung betroffene Institution vertreten, zustimmen. Diese Zustimmung begründet keine finanzielle Verpflichtung.

§ 5 Selbstverpflichtung

(1) Mit der Zustimmung zu einer Empfehlung ist eine Selbstverpflichtung derjenigen Mitglieder der LGK verbunden, die eine von der Umsetzung der Empfehlung betroffene Institution vertreten.

(2) Sie verpflichten sich, im Rahmen ihrer Kompetenzen auf die Umsetzung der Empfehlung hinzuwirken und hierfür alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen.

§ 6 Vorsitz und Geschäftsführung der Landesgesundheitskonferenz

- (1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats führt den Vorsitz der LGK.
- (2) Zur Sicherstellung der Geschäftsführung finanziert die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle nimmt administrative und koordinierende Aufgaben im Auftrag der LGK bzw. des Steuerungsausschusses wahr.

§ 7 Sitzungsfrequenz und Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der LGK finden mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Sitzungen der LGK dienen

der Beratung von relevanten Fragen und Themen der gesundheitlichen Versorgung für Berlin sowie der Rechenschaftslegung durch den Steuerungsausschuss über die Umsetzung des Arbeitsprogramms,

der Beschlussfassung über Empfehlungen, das Arbeitsprogramm einschließlich der Einrichtung von Arbeitsgruppen sowie der Geschäftsordnung.

- (3) Die Sitzungen der LGK können aus einem für die Fachöffentlichkeit zugänglichen und einem geschlossenen Teil (Leitungsrunde) bestehen. Im geschlossenen Teil, an dem die Mitglieder und nach Bedarf hinzugeladene Sachverständige teilnehmen, wird über die vom Steuerungsausschuss vorgelegten Entschließungsvorlagen abgestimmt.

- (4) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats lädt zu den Sitzungen der LGK ein. Die Einladung wird den Mitgliedern mit der Tagesordnung spätestens 21 Kalendertage vor dem Sitzungstermin zugestellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Die Tagesordnung enthält auch die erforderlichen Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen.

- (5) Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens 30 Kalendertage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Vorschläge sind zu begründen.

- (6) Die Beschlussfassung sowie -ergänzung kann auch im Umlaufverfahren unter den Mitgliedern erfolgen, sofern deren Gegenstand keine rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten aufweist.

Im schriftlichen Umlaufverfahren kommen Beschlüsse zustande, wenn der Geschäftsstelle binnen der von der oder dem Vorsitzenden gesetzten Antwortfrist von mindestens 2/3 der LGK-Mitglieder zustimmende Stimmen zugegangen sind. Die Beschlussfassung wird von der oder dem Vorsitzenden festgestellt. Das schriftliche Umlaufverfahren wird in der Regel per E-Mail durchgeführt.

Die Beschlussfähigkeit der LGK ist in diesem Fall gegeben, wenn der Geschäftsstelle binnen der Antwortfrist die Mindeststimmen nach § 4 Absatz 2 zugegangen sind. Widersprechen mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder der Durchführung eines Umlaufverfahrens, kann keine Beschlussfassung im Umlauf erfolgen.

Kommt ein Umlaufverfahren nicht zustande, ist in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums darüber zu entscheiden

§ 8 Steuerungsausschuss

(1) Der Steuerungsausschuss ist das Arbeitsgremium zwischen den Landesgesundheitskonferenzen und verantwortlich für die Umsetzung von Aufträgen der LGK. Er hat folgende Aufgaben:

Mitwirkung bei der Umsetzung von verabschiedeten Empfehlungen der Gesundheitskonferenz,

Thematische Vorbereitung der LGK, insbesondere durch Festlegung der Tagesordnung und Unterbreitung von Vorschlägen für Empfehlungen der LGK, einschließlich des Arbeitsprogramms

Sammlung und Diskussion von relevanten Fragen und Themen der gesundheitlichen Versorgung für Berlin,

Durchführung von Gesprächen, Beschaffung/Bereitstellung und Analyse themenbezogener Informationen als Grundlage einer vertieften Auseinandersetzung mit Fragen und Themen der gesundheitlichen Versorgung für Berlin,

Unterbreitung von Vorschlägen für Mitglieder der Landesgesundheitskonferenz an das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats,

Festlegung der Besetzung von Arbeitsgruppen und Formulierung des schriftlichen Arbeitsauftrages sowie Überprüfung seiner Umsetzung und der Berichterstattung an die LGK,

Sorge dafür zu tragen, dass die von der LGK behandelten Themen sowohl hinsichtlich ihrer Gender-Relevanz geprüft als auch hinsichtlich der Umsetzung die Gender-Kriterien beachtet werden.

(2) Dem Steuerungsausschuss gehören an:

Je eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Mitglied der LGK mit Ausnahme der Bezirke (möglichst auf Geschäftsführungsebene).

Für die bezirklichen Mitglieder eine für Gesundheit zuständige Bezirksstadträtin bzw. ein Bezirksstadtrat.

Den Vorsitz des Steuerungsausschusses übernimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung und in Vertretung die für Gesundheit zuständige Abteilungsleitung.

Der Steuerungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er strebt Konsens an und trifft seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Steuerungsausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, z.B. alle 12 Wochen.

§ 9 Arbeitsgruppen

(1) Die LGK kann die Einrichtung von Arbeitsgruppen mit definierten Themen/Aufgaben beschließen und erhält von den Arbeitsgruppen Bericht über deren Tätigkeit.

(2) Es wird angestrebt, in die Arbeitsgruppen auch Expertinnen und Experten aus Institutionen, Verbänden und Selbsthilfegruppen einzubeziehen, die nicht Mitglied der LGK sind.

(3) Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer personellen, rechtlichen und technischen Möglichkeiten, die Bearbeitung des Auftrages durch Bereitstellung der erforderlichen Informationen zu unterstützen.

(4) Jede AG sollte über eine Sprecherin bzw. einen Sprecher verfügen, die bzw. der die Arbeitsergebnisse und Empfehlungen der AG nach innen sowie nach außen vertritt. Die Sprecherrolle wird von den AG-Mitgliedern für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

Folgende Aufgaben werden ihr übertragen:

- Leitung und Moderation der Sitzungen in Abstimmung mit der Fachstelle
- Bündelung und Darstellung der Arbeitsprozesse und Ergebnisse aus der jeweiligen AG in Abstimmung mit der Fachstelle
- Ansprechperson zu fachlich-inhaltlichen Fragestellungen
- Bericht aus der jeweiligen AG im Steuerungsausschuss und in der Leitungsrunde

Die Koordination, Dokumentation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen obliegt der Geschäftsstelle.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem ständigen Mitglied der LGK beantragt werden. Für eine Änderung ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. § 5 Nr. 2 kann nicht geändert werden. Das Recht der ständigen Mitglieder auf Austritt aus der LGK bleibt unberührt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten mit jeweiligem Beschluss der Landesgesundheitskonferenz in Kraft.